

Das Finanzamt Kelheim informiert

Pflicht zur elektronischen Abgabe der Jahressteuererklärungen

Der Amtsleiter des Finanzamt Kelheim, Dieter Baumann, weist darauf hin, dass Unternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit seit dem Veranlagungszeitraum 2011 grundsätzlich gesetzlich verpflichtet sind, ihre Jahressteuererklärungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Die Grundlagen hierfür wurden durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) und für die Umsatzsteuer durch das Jahressteuergesetz 2010 geschaffen.

Wie der Amtsleiter weiter ausführt, wird das Finanzamt Steuererklärungen, die entgegen der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung weiterhin nur in Papierform abgegeben werden und an deren Erstellung ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mitgewirkt hat, grundsätzlich nicht mehr akzeptieren. Gleiches gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2015 auch bei steuerlich nicht beratenen Steuerpflichtigen, die trotz gesetzlicher Verpflichtung ihre Steuererklärung in Papierform eingereicht haben. Die Steuererklärung gilt dann verfahrensrechtlich als nicht abgegeben.

Die Regelungen in den Einzelsteuergesetzen (z.B. § 25 Abs. 4 S. 2 EStG, § 18 Abs. 3 S. 3 UStG, § 14a S. 2 GewStG) ordnen an, dass - auf Antrag - zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden kann. Einem solchen schriftlichen Antrag ist nur zu entsprechen, wenn eine elektronische Erklärungsabgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Steuerpflichtige nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Die Härtefallregelung gilt auch für schon bestehende Verpflichtungen, z.B. für die elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen oder Kapitalertragsteuer-Anmeldungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind für nach dem 31.12.2011 beginnende Wirtschaftsjahre grds. auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 ist zwingend ein elektronischer Datensatz zu senden, sofern kein begründeter Härtefallantrag vorliegt.

Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, ist die Einnahmeüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei Betriebseinnahmen unter 17.500 € im Wirtschaftsjahr wird es dagegen nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle der Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung beigefügt wird.